

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes  
erläßt die Gemeinde **K a r l s k r o n**

für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen  
und Probfeld  
folgende

## Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

### § 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde Karlskron erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld einen Beitrag.

### § 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluß an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungsanlage angeschlossen werden.

### § 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2 sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3 mit Abschluß der Sondervereinbarung.

Wenn der in Absatz 1 Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluß der Maßnahme.

## § 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird bei anschließbaren Grundstücken in den Gemeindeteilen Adelshausen, Aschelsried und Pobenhäusern (Schmutz- und Regenwasserkanalisation) nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Der Beitrag im Gemeindeteil Probfeld (Vakuumsystem, reine Schmutzwasserkanalisation) wird nur aus der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet; die Grundstücksfläche bleibt bei mit beitragspflichtigen Gebäuden bebauten Grundstücken außer Ansatz.
- (3) Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung oder einer sonstigen rechtlichen Verpflichtung nur Schmutzwasser abgeleitet werden darf, wird der Beitrag ebenfalls nur aus der Geschoßfläche berechnet. Fällt diese Beschränkung später weg, entsteht auch der Grundstücksflächenbeitrag.
- (4) Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500 qm Fläche (übergroße Grundstücke) auf das 5fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.500 qm begrenzt.
- (5) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder die an die Schmutzwasserableitung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude- und Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (6) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.

- (7) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschoßfläche anzusetzen.
- (8) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 5 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (9) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 6 oder Absatz 7 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Absatz 6 oder Absatz 7 berücksichtigten Geschoßfläche ergeben würde.

Der Unterschiedsbeitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

#### **§ 6 Beitragssatz**

Der Beitrag beträgt

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| a) pro qm Grundstücksfläche | DM 2,18  |
| b) pro qm Geschoßfläche     | DM 26,12 |

#### **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

#### **§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs. 3 EWS Bestandteil der Entwässerungseinrichtung sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluß der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

## § 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung von anschließbaren Grundstücken i.S. v. § 3 Abs. 3 Einleitungsgebühren.

## § 10 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr wird berechnet
  1. nach Einwohnerwerten (EW) und
  2. bei Grundstücken mit Industrie- und Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen nach Einwohnergleichwerten (EGW).
- (2) Die Zahl der Einwohnerwerte beträgt für jede auf einem an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Grundstück wohnende Person 1 Einwohnerwert. 1 EW.
- (3) Die Zahl der Einwohnergleichwerte bei Industrie- und Gewerbebetrieben beträgt je nach Betriebsart bei
  1. Speisegaststätten und Wirtschaften (Gast- u. Nebenzimmer sowie Säle) je Sitzplatz 1/4 EGW
  2. Banken und Gewerbebetriebe je Beschäftigten 1/4 EGW
  3. Sonstige unbewohnte gewerblich genutzte Grundstücke 1 EGW
- (4) Die Einwohnergleichwerte für gewerbliche und industrielle Betriebe sowie Einrichtungen mit betrieblichen Abwässern werden unter Berücksichtigung der Verschmutzung (auch der anorganischen) und der Menge des Abwassers durch die Gemeinde nach Anhörung des Wasserwirtschaftsamtes festgesetzt, sofern nicht an den Bewertungen nach Abs. 3 festgehalten werden kann.
- (5) Bei gemischt genutzten Grundstücken werden die Einleitungsgebühren nach Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 berechnet. Gemischt genutzte Räume werden nach der überwiegenden Funktion, der sie dienen, bewertet.
- (6) Für die Berechnung der Einwohnerwerte und der Einwohnergleichwerte sind die Verhältnisse jeweils zum 15. eines Monats für den gesamten Monat maßgebend.
- (7) Wird von dem Gebührenschuldner eine andere als die in Absatz 3 festgelegte Bewertung geltend gemacht, so muß diese abweichende Bewertung durch geeignete Messungen in dem betreffenden Betrieb oder Einrichtung unter amtlicher Überwachung auf Kosten des Gebührenschuldners nachgewiesen werden.

## § 11 Gebührenhöhe

Die Einleitungsgebühr beträgt:

- a) Für Grundstücke, die das gesamte Abwasser (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) in die öffentliche Kanalisation ableiten
  1. je Einwohnerwert                      jährlich 81,00 DM (mtl. 6,75 DM)
  2. je Einwohnergleichwert            jährlich 81,00 DM (mtl. 6,75 DM)
- b) Für Grundstücke, auf denen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser abgeleitet oder versickert wird
  1. je Einwohnerwert                      jährlich 73,20 DM (mtl. 6,10 DM)
  2. je Einwohnergleichwert            jährlich 73,20 DM (mtl. 6,10 DM)

## § 12 Härtefallregelung

- (1) Bei Familien mit mehr als 2 Kindern werden nur zwei Kinder berechnet. Diese Vergünstigung gilt jedoch nur für die jeweils minderjährigen Kinder und Kinder, soweit sie sich noch in Berufsausbildung befinden oder den Grundwehrdienst ableisten.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Gemeinde auf schriftlichen Antrag (mit Begründung) im Einzelfall die Einleitungsgebühr ermäßigen.

## § 13 Entstehen der Gebührenschuld

Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

## § 14 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner für die gesamte Monatsgebühr ist, wer am 15. eines Monats Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 15 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird vierteljährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

## § 16 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, die Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

## § 17 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 01.11.1997 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.04.1986 zuletzt geändert am 12.12.1996 außer Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsanlage vom 27.09.1995 außer Kraft.

Karlskron, den 21. Okt. 1997



(Walter)  
1. Bürgermeister



# Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld vom 21. Oktober 1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 20.04.2007.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Karlskron folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld.

## § 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

Die Einleitungsgebühr beträgt ab 01.07.2011

- a) Für Grundstücke, die das gesamte Abwasser (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) in die öffentliche Kanalisation ableiten
  - 1. je Einwohnerwert jährlich € 46,20 (mtl. € 3,85)
  - 2. je Einwohnergleichwert jährlich € 46,20 (mtl. € 3,85)
  
- b) Für Grundstücke, auf denen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser abgeleitet oder versickert wird
  - 1. je Einwohnerwert jährlich € 41,40 (mtl. € 3,45)
  - 2. je Einwohnergleichwert jährlich € 41,40 (mtl. € 3,45)

## § 2

Die Satzung tritt 01. Juli 2011 in Kraft.

Karlskron, 16.06.2011  
Gemeinde Karlskron

H. Brüderle  
Brüderle  
2. Bürgermeisterin



# Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld vom 21. Oktober 1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 07.12.2001.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Karlskron folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld.

## § 1

§ 11 erhält folgende Fassung:

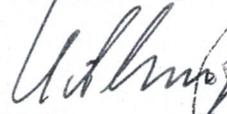
Die Einleitungsgebühr beträgt ab 01.07.2004:

- a) Für Grundstücke, die das gesamte Abwasser (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) in die öffentliche Kanalisation ableiten
  - 1. je Einwohnerwert jährlich 45,60 EUR (mtl. 3,80 EUR)
  - 2. je Einwohnergleichwert jährlich 45,60 EUR (mtl. 3,80 EUR)
  
- b) Für Grundstücke, auf denen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser abgeleitet oder versickert wird
  - 1. je Einwohnerwert jährlich 41,40 EUR (mtl. 3,45 EUR)
  - 2. je Einwohnergleichwert jährlich 41,40 EUR (mtl. 3,45 EUR)

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Karlskron, 06.05.04

  
Kothmayr  
1. Bürgermeister



# Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld vom 21. Oktober 1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 24. März 1998.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Karlskron folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld.

## § 1

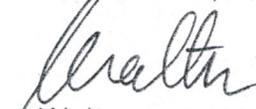
§ 5 erhält folgenden Absatz 10 angehängt:

In unbeplanten Gebieten wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m herangezogen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf beiden Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu beziehen. Reicht die Bebauung über die Begrenzung nach Satz 1 hinaus, so ist die Begrenzung hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1999 in Kraft.

Karlskron, 16. Nov. 1999

  
Walter  
1. Bürgermeister



Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld vom 21. Oktober 1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 09. November 2001.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalen Abgabengesetzes erläßt die Gemeinde Karlskron folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld.

§1

Nach dem letzten Satz des § 5 Abs. 5 wird folgender Satz eingefügt:  
Garagen werden nicht zum Beitrag herangezogen, solange sie keinen Schmutzwasseranschluss haben.

§2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gemeinde Karlskron  
Karlskron, den 07.12.2001



Walter  
1. Bürgermeister



# Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld vom 21. Oktober 1997 zuletzt geändert durch die Satzung vom 17.05.2001.

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Karlskron folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung für die Gemeindeteile Adelshausen, Aschelsried, Pobenhausen und Probfeld.

## § 1

§ 6 erhält folgende Fassung:

- I. Der Beitrag beträgt bis zum 31.12.2001
  - a) pro qm Grundstücksfläche 2,18 DM
  - b) pro qm Geschossfläche 26,12 DM
- II. Der Beitrag beträgt ab dem 01.01.2002
  - a) pro qm Grundstücksfläche 1,10 €
  - b) pro qm Geschossfläche 13,00 €

## § 2

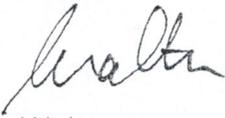
§ 11 erhält folgende Fassung:

- I. Die Einleitungsgebühr beträgt bis 30.09.2001
  - a) Für die Grundstücke, die das gesamte Abwasser (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) in die öffentliche Kanalisation ableiten.
    1. je Einwohnerwert jährlich 98,40 DM (mtl. 8,20 DM)
    2. je Einwohnergleichwert jährlich 98,40 DM (mtl. 8,20 DM)
  - b) Für Grundstücke, auf denen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser abgeleitet und versickert wird.
    1. je Einwohnerwert jährlich 88,80 DM (mtl. 7,40 DM)
    2. je Einwohnergleichwert jährlich 88,80 DM (mtl. 7,40 DM)
- II. Die Einleitungsgebühr beträgt ab 01.10.2001
  - a) Für Grundstücke, die das gesamte Abwasser (Oberflächenwasser und Schmutzwasser) in die öffentliche Kanalisation ableiten
    1. je Einwohnerwert jährlich € 50,40 (mtl. € 4,20)
    2. je Einwohnergleichwert jährlich € 50,40 (mtl. € 4,20)
  - b) Für Grundstücke, auf denen das gesamte auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser abgeleitet oder versickert wird
    1. je Einwohnerwert jährlich € 45,60 (mtl. € 3,80)
    2. je Einwohnergleichwert jährlich € 45,60 (mtl. € 3,80)

§ 3

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Karlskron, 09. Nov. 2001  
Gemeinde Karlskron



Walter  
1. Bürgermeister